

die dem hauptberuflichen Arbeitsgebiet entsprechen, ist nicht statthaft.

Die Organe des Künstlerkollegiums und ihre Aufgaben

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Künstlerkollegiums ist die Mitgliederversammlung. Durch sie sind die Mitglieder an der Entscheidung aller Fragen der sozialistischen Entwicklung des Künstlerkollegiums beteiligt. Die Mitgliederversammlung faßt im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Statutes für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission und des Vorsitzenden,
- die Beschlußfassung über das Statut und die Atelierordnung,
- die Aufnahme der Mitglieder und die Auswahl der von ihnen einzubringenden Grundmittel,
- die Beschlußfassung über die Bildung von Fonds und deren Verwendungszweck,
- die Beschlußfassung über die Vergütungs- und Prämierungsgrundsätze,
- die Beschlußfassung über den Jahresrechnungsbildungsbericht und über die perspektivischen Aufgaben des Künstlerkollegiums,
- die Beschlußfassung über die Qualifizierung der Mitglieder,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und die Anwendung anderer Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern,
- die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisionskommission und den Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode und der Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb 1 Woche nochmals eine Versammlung einzuberufen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Künstlerkollegiums. Er organisiert auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die künstlerische Arbeit. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Vorstandes und auf deren Grundlage getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden sind für die Mitglieder verbindlich. Der Vorstand sichert die Rechenschaftslegung der Mitglieder in öffentlichen Kunstausstellungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR und der staatlichen Organe und die Teilnahme an der öffentlichen Kunstdiskussion.²

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat mindestens viermal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Das Verlangen dazu können der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, die Revisionskommission oder ein Drittel der Mitglieder stellen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Revisionskommission die Versammlung einberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Künstlerkollegiums. Er kann sich nach Erfordernis eine Arbeitsordnung geben.

(4) Der Vorstand verantwortet die Auftrags- und Finanztätigkeit, die sparsamste Verwendung der Fonds und Arbeitsmittel, die Einhaltung von Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen und die buchmäßige Erfassung aller materiellen Werte.

(5) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen dem Verband Bildender Künstler der DDR angehören.

§ 9

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand des Künstlerkollegiums. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand monatlich einmal zur Beratung ein. Der Vorsitzende der Revisionskommission oder sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorsitzende vertritt das Kollegium im Rechtsverkehr. Zur Verfügung über Bankkonten ist die Mitzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied notwendig.

(4) Vorsitzender eines Künstlerkollegiums kann nur werden, wer Mitglied des Verbandes Bildender Künstler der DDR ist.

§ 10

Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Einhaltung des Statuts und der Atelierordnung zu kontrollieren und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten;

(2) Die Revisionskommission besteht aus höchstens 3 Mitgliedern. Sie hat das Recht der Einsichtnahme in Berichte über die Erfüllung der Aufgaben des Künstlerkollegiums. Die Revisionskommission beantragt bei der Jahresmitgliederversammlung die Beschlußfassung über die Berichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.

Die ökonomischen Grundlagen

§ 11

Grundmittel

(1) Zu den Grundmitteln des Künstlerkollegiums gehören Werkstätten und Atelierräume, Arbeitsmittel und Fachliteratur. Die Grundmittel gehören zum unteilbaren Fonds des Künstlerkollegiums.

(2) Die Übernahme der von den Mitgliedern einzubringenden Grundmittel wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die eingebrachten Grundmittel werden entsprechend dem Zeitwert in nicht verzinsbaren Raten innerhalb von 10 Jahren an das Mitglied bezahlt. Bei Austritt oder Ausschluß kann die festgesetzte Frist verkürzt werden. Die eingebrachten Grundmittel werden im Grundmittelnachweis mit dem Wert zum Zeitpunkt der Übernahme geführt. Nicht übernommene Grundmittel des Mitgliedes des Künstlerkollegiums können vertraglich genutzt werden.

(3) Werden Grundmittel von Betrieben, staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen, Bürgern oder Mitgliedern des Künstlerkollegiums durch das Künstlerkollegium genutzt, so sind diese ebenfalls im Grundmittelnachweis gesondert zu führen.

(4) Die Höhe der Nutzungsgebühr darf grundsätzlich den wertmäßigen Verschleiß der Grundmittel während des Vertragszeitraumes nicht übersteigen.

§ 12

Fonds

(1) Zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bilden die Künstlerkollegien teilbare und unteilbare Fonds.